EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 Stuttgart, 2018-12-13 POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149–0 Sachbearbeiterin - Durchwahl Frau Seeger -472 Fax 0711 2149-9472 E-Mail renate.seeger@elk-wue.de

AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V10/6.4

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Geschäftsstellen der Dezernate 1-3
sowie die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Kürzung des Tagegeldes nach § 12 Abs. 1 Reisekostenordnung Änderung der amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten

Rundschreiben vom 07.12.2017 AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V09/6.4

Nach § 12 Abs. 1 der landeskirchlichen Reisekostenordnung ist, wenn von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt wird, das Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen mindestens in Höhe der amtlichen Sachbezugswerte der gewährten Mahlzeiten zu kürzen.

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten nach § 2 SvEV erhöhen sich ab 01.01.2019.

Die Werte betragen ab 2019 für das Frühstück **1,77 Euro**, für das Mittagessen und Abendessen jeweils **3,30 Euro**.

Ist das Tagegeld nach §§ 9 und 12 Reisekostenordnung höher als die nach § 9 Abs. 4a EStG möglichen Verpflegungsmehraufwendungen, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig.

Die beiliegende Berechnungstabelle der Tagegelder und des Versteuerungsanteils ab 01.01.2019 wurde entsprechend angepasst.

Erwin Hartmann Oberkirchenrat

Anlage Tabelle